

BVGer E-1912/2015 vom 27. August 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1912_2015

FR: TAF E-1912/2015 du 27 août 2015

IT: TAF E-1912/2015 del 27 agosto 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Aufgrund der Eingabe vom 17. August 2015 und in Anbetracht des Umstandes, dass die bisherige Rechtsvertreterin, Rechtsanwältin Bettina Schwarz, nicht mehr bei der HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende St. Gallen/Appenzell tätig ist, wird diese antragsgemäss aus ihrem amtlichen Mandat entlassen und die neue Rechtsvertreterin, Rechtsanwältin Barbara Wille, eingesetzt.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete ihren negativen Entscheid im Wesentlichen damit, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügen würden. Beispielsweise habe er angegeben, zur Leistung des Militärdienstes nach D._____ in ein Trainingscamp gebracht worden zu sein, habe jedoch nur eine sehr rudimentäre Beschreibung einiger Tätigkeiten wie Marschieren und Bomben- legen abgeben können. Auch habe er die nötigen Manipulationen, welche an einer Waffe vorzunehmen seien, um diese zu betätigen, nicht überzeugend schildern können. Ferner sei die Aussage, er habe seine Ausreise nicht geplant, da sich ein Kamerad in der Gegend ausgekannt habe und bereit gewesen sei, ihn mitzunehmen, stereotyp und werde von eritreischen Asylsuchenden regelmässig als Schutzbehauptung vorgebracht, um die konkrete Beschreibung einer Desertion zu umgehen. Die Angaben des Beschwerdeführers würden zu wenige Realitätskennzeichen aufweisen. Ferner seien seine Asylvorbringen mit inhaltlichen und zeitlichen Widersprüchen durchsetzt. So habe er bei der BzP die einmonatige Haft auf den Zeitpunkt festgelegt, als er nach dem unerlaubten Aufenthalt zu Hause vom Militär zurückgeholt worden sei. Aus seinen Angaben anfangs der Anhörung gehe hingegen hervor, dass er gleich zu Beginn nach seiner erzwungenen Mitnahme zum Militärdienst einen Monat inhaftiert gewesen sei. Gesamthaft würden die unsubstanzierten Beschreibungen des Beschwerdeführers nicht erkennen lassen, dass es zu den von ihm geltend gemachten Ereignissen gekommen sei. Daraus ergebe sich, dass weder der Einzug in den Militärdienst, der Dienst selber, die Desertion noch die illegale Ausreise glaubhaft seien. Das Asylgesuch sei deshalb abzulehnen.

E. 5.2

Auf Beschwerdeebene brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, die Verfügung des SEM würde seine Aussagen nicht genügend würdigen; es sei offensichtlich nach vermeintlichen Anzeichen für eine Unglaubhaftigkeit gesucht worden. Er könne seine Erlebnisse ausführlich und nachvollziehbar schildern. Seine Aussagen seien als glaubhaft zu beurteilen. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts werde die Ausreise ohne die erforderlichen Dokumente (Reisepass und zusätzliches Ausreisevisum) mit einer

Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und/oder einer Busse bis zu 10'000 Nakfa sanktioniert, während Ausreisevisa in der Praxis bereits seit mehreren Jahren nur noch unter sehr restriktiven Bedingungen und gegen Bezahlung hoher Geldbeträge an wenige, als loyal beurteilte Personen ausgestellt würden. Da die illegale Ausreise vom SEM anscheinend nicht bezweifelt werde, erfülle der Beschwerdeführer aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen die Flüchtlingseigenschaft.

E. 5.3

In der Zwischenverfügung vom 1. April 2015 forderte die Instruktionsrichterin das SEM zur Einreichung einer Vernehmlassung auf. Insbesondere solle sich dieses zum Umstand äussern, dass anlässlich der Anhörung keine Hilfswerkvertretung anwesend gewesen sei. Ferner sei es darauf hinzuweisen, dass in der vorinstanzlichen Verfügung festgehalten worden sei, der Beschwerdeführer habe keine Identitätskarte zu den Akten gereicht, dem Protokoll der BzP jedoch zu entnehmen sei, dass er seine Identitätskarte, ausgestellt am 23. Januar 2009 in Tesseney, abgegeben habe.

E. 5.4

In ihrer Vernehmlassung legte die Vorinstanz dar, in der Beschwerde werde behauptet, sie habe die illegale Ausreise in ihrer Verfügung nicht in Zweifel gezogen, weshalb dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei. Das SEM habe jedoch in seinen Erwägungen festgehalten, dass weder der Einzug zum Militärdienst noch die Desertion und die illegale Ausreise den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit standhalten würden und die Ausreise auf andere Weise erfolgt sein müsse. Damit sei auf die Unglaubhaftigkeit der illegalen Ausreise deutlich genug hingewiesen worden. Die Vernehmlassung wurde dem Beschwerdeführer bis anhin nicht zur Kenntnis gebracht und wird ihm aufgrund des Ausgangs des Verfahrens zusammen mit vorliegendem Urteil zugestellt.

6.1 Die Behörde ist im Asylverfahren - wie auch im übrigen
Verwaltungsverfahren - aufgrund der geltenden Untersuchungsmaxime verpflichtet, von Amtes wegen den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig abzuklären (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG, Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Es obliegt ihr im Rahmen des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und 32 Abs. 1 VwVG), die Vorbringen der asylsuchenden Person entgegenzunehmen, diese auch wirklich zu hören, sorgfältig zu prüfen und sich damit in der Entscheidungsfindung sachgerecht auseinanderzusetzen (BVG 2008/47 m.w.H.; Bernhard Waldmann/Jürg Bickel, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2009, Art. 30, N 5). Sodann ist sie gehalten, unter Mitwirkung der Partei die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen zu beschaffen, die relevanten Umstände abzuklären und darüber ordnungsgemäss Beweis zu führen. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes; 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

6.2 Wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt, besteht im vorliegenden Verfahren Anlass zu prüfen, ob das SEM den Sachverhalt korrekt abgeklärt und in der Verfügung entsprechend berücksichtigt hat.

E. 7.1

In der vorinstanzlichen Verfügung wurde festgestellt, der Beschwerdeführer habe keine Identitätsdokumente zu den Akten gereicht (vgl. C 18 E. I). Im Protokoll der BzP wurde jedoch festgehalten, er habe eine Identitätskarte im Original, ausgestellt am 23. Januar 2009 in Tessoney, abgegeben (vgl. C 3 S. 6). Ein entsprechendes Dokument findet sich denn auch in den vorinstanzlichen Akten. Somit hat das SEM in seiner Verfügung den Sachverhalt falsch festgestellt. Die besagte Identitätskarte ist ferner entscheidrelevant, da sie - ihre Echtheit vorbehalten - belegen würde, dass sich der Beschwerdeführer im Januar 2009 in Tessoney aufgehalten hat. Zu diesem Zeitpunkt war er 18 Jahre alt, was eine legale Ausreise nach diesem Datum unwahrscheinlich macht. Ferner unterlässt es das SEM auszuführen oder zu begründen, was auf eine legale Ausreise des Beschwerdeführers hinweisen würde. Auf weitere Ausführungen hierzu kann angesichts des Ausgangs des Verfahrens jedoch zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden. Indem die Vorinstanz in ihrer Verfügung behauptet, es seien keine Identitätsdokumente abgegeben worden, hat sie den Sachverhalt nicht rechtskonform festgestellt und in Folge dessen auch nicht rechtskonform gewürdigt.

E. 7.2

Dazu kommt, dass das Verhalten der Vorinstanz betreffend fehlender Hilfswerkvertretung an der Anhörung zu beanstanden ist. Gemäss Art. 30 Abs. 1 AsylG wohnt eine Vertreterin oder ein Vertreter eines zugelassenen Hilfswerks der Anhörung über die Asylgründe nach Artikel 29 AsylG bei, sofern die asylsuchende Person dies nicht ablehnt. In Art. 30 Abs. 3 AsylG wird festgehalten, dass die Behörden den Hilfswerken die Anhörungstermine rechtzeitig mitteilen. Leistet die Vertretung der Hilfswerke der Einladung keine Folge, so entfalten die Anhörungen gleichwohl volle Rechtswirkung. Art. 25 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) hält hierzu fest, dass die Anhörungstermine der Schweizerischen Flüchtlingshilfe oder einer von dieser bezeichneten Stelle in der Regel mindestens fünf Arbeitstage im Voraus mitgeteilt werden. Erscheint die Hilfswerkvertretung nicht oder nicht rechtzeitig, kann die Anhörung auch ohne diese begonnen und durchgeführt werden und entfaltet volle Rechtswirkung. Die Vorgängerorganisation des Bundesverwaltungsgerichts setzte sich in einem nach wie vor gültigen Grundsatzentscheid (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 13) damit auseinander, was für Auswirkungen das Fehlen einer Hilfswerkvertretung bei der Anhörung hat. Es wurde festgestellt, dass die Anwesenheit eines Hilfswerksvertreters bei der Anhörung keine aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessende Regel darstellt, deren Verletzung zwingend die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zur Folge hat. Es muss dabei von der Beschwerdeinstanz aufgrund der gesamten Umstände des konkreten Falles beurteilt werden, ob der Verfahrensmangel von wesentlicher Bedeutung war. Im Anhörungsprotokoll wird lediglich festgehalten, es sei keine Hilfswerkvertretung anwesend, unter Streichung der entsprechenden Erklärung zur Aufgabe der Hilfswerkvertretung. Es geht nicht daraus hervor, weshalb keine Vertretung anwesend war, auch der Beschwerdeführer wurde scheinbar in keiner Weise entsprechend informiert. Nachdem aus den Akten nicht ersichtlich ist, ob eine Information zur Durchführung der Anhörung stattgefunden hat beziehungsweise ob diese rechtzeitig erfolgt ist, wurde der Vorinstanz anlässlich der Vernehmlassung die Möglichkeit gegeben, Stellung zu nehmen. Da diese in ihrer Vernehmlassung mit keinem Wort auf das Fehlen der Hilfswerkvertretung einging, muss - mangels gegenteiliger Hinweise - aufgrund der Aktenlage davon ausgegangen werden, dass

keine oder zumindest keine rechtzeitige Information an die entsprechende Stelle erfolgt ist. In der vorinstanzlichen Verfügung wird die Abweisung mit der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers begründet und an mehreren Stellen ausdrücklich auf Unklarheiten in seinen Aussagen hingewiesen (vgl. dazu C 18 folgende Stellen: S. 3 zweiter Abschnitt: Beschreibung der Tätigkeit in D._____; S. 3 dritter Abschnitt: ungenaue Beschreibung der nötigen Manipulationen an einer Schusswaffe; S. 3 vierter Abschnitt: oberflächliche Beschreibung eines gewöhnlichen Tagesablaufes in E._____; S. 4 fünfter Abschnitt: unklare Angaben bezüglich Schussverletzung eines Mitflüchtenden). Da der Aussageweise des Beschwerdeführers somit von der Vorinstanz erhebliches Gewicht beigemessen wird, muss sichergestellt werden, dass die Anhörung korrekt abläuft. Die Anwesenheit einer Hilfswerksvertretung spielt dabei eine gewichtige Rolle, da diese für den richtigen Ablauf der Anhörung sorgen soll und bei Unklarheiten nachfragen lassen oder Abklärungen anregen kann. Deshalb sieht das Gericht vorliegend in der mangelnden Anwesenheit einer Hilfswerksvertretung einen Verfahrensmangel von wesentlicher Bedeutung.

E. 7.3

Es kann nicht Aufgabe des Gerichts sein, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen, wenn dies die Vorinstanz versäumte; nicht zuletzt entginge dem Beschwerdeführer dadurch eine Rechtsmittelinstanz. Überdies spricht vorliegend auch die falsche Feststellung des Sachverhaltes bezüglich der Identitätskarte für die Aufhebung der Verfügung. Auf die im Beschwerdeverfahren in reformatorischer Hinsicht gestellten Rechtsbegehren und deren Begründung ist bei diesem Verfahrensausgang nicht einzugehen.

E. 7.4

Bei dieser Aktenlage ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur erneuten Behandlung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen. 8.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). 8.2 Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Am 19. August 2015 wurde eine Kostennote in der Höhe von Fr. 1082.50 zu den Akten gereicht, welche als angemessen zu beurteilen ist. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer unter dem Titel der Parteientschädigung zulasten der Vorinstanz zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.